

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (2) Die Terminierung der Sitzungen erfolgt gemäß § 17 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Sondersitzungen erfolgen gemäß § 17 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 2 - Zusammensetzung

Das Studierendenparlament setzt sich gemäß § 12 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft zusammen.

§ 3 - Sitzungsablauf

- (1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich öffentlich.
Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann die gesamte Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte möglich.
- (2) Die Sitzungsleitung erfolgt gemäß § 16 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft
- (3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft besitzt in den Sitzungen ein Rede- und Antragsrecht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (5) Über die Sitzung wird ein Protokoll gemäß § 15 (2) der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft erstellt. Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt gemäß § 8 Abs.1 der Organisationssatzung.

§ 4 - Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Studierendenparlament trifft seine Beschlüsse in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit). Ausgenommen sind hiervon Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 der Organisationssatzung.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung (außer Anträge zum Verfahren) und Beschlüsse über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmberechtigt sind die studentischen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (5) Auf Beschluss des Studierendenparlaments können Gäste auch außerhalb der Verfassten Studierendenschaft geladen werden. Diese verfügen über kein Stimmrecht.

§ 5 - Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

Das Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern erfolgt gemäß § 13 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 6 - Geld und Vermögenangelegenheiten

- (1) Die Geld und Vermögenangelegenheiten des Studierendenparlaments werden gemäß § 32, 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft behandelt.
- (2) Die Verwendung der zugewiesenen Geldmittel richtet sich nach der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.